



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 02. März 2021			Nr. 10/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
55	02.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 38 - 0963003559	101
56	22.02.2021	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt	88
57	02.03.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	92
58	26.02.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 09.03.2021 um 17.00 Uhr	94

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**55. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 38 63 38 - 0963003559**

Gegen, Herrn Georg Otten gen. Hermes, zuletzt wohnhaft Düppelstr. 19, 48429 Rheine – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.03.2021 (Az.: 38 63 38 - 0963003559) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.03.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2021/55

56. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt

- Katzenschutzverordnung -

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes, § 25 Satz 2 sowie § 27 Abs. 3 und § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke),
8. Berechtigte: natürliche oder juristische Personen, die vom Kreis Steinfurt auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden,
9. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip nach ISO-Standard 11784 zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze unter Angabe von Mikrochip-Nummer und Name und Adresse entweder beim Kreis Steinfurt oder bei einer der folgenden bundesweiten Register registrieren zu lassen:
 - TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder
 - FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn
- (3) Für eine Registrierung beim Kreis Steinfurt wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Dem Kreis Steinfurt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Auf Antrag kann der Kreis Steinfurt Ausnahmen von Absatz 1 für Zuchtkatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Steinfurt zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht, so kann der Kreis Steinfurt aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Steinfurt eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen oder vermittelt werden.
- (5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin
 1. kennzeichnen, registrieren und
 2. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Steinfurt oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben dem Kreis Steinfurt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind

§ 8 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Abs. 1 (Auslaufverbot) treten für Besitzer von Freigängerkatzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten werden, am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Abs. 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 nicht registrieren lässt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,

- d. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
 - e. entgegen § 5 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
 - f. entgegen § 5 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes oder der Tierärztin vorlegt,
 - g. entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Katzenschutzverordnung wurde am 22.02.2021 vom Kreistag des Kreises Steinfurt beschlossen. Die Katzenschutzverordnung des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 22.02.2021

Kreis Steinfurt
gez. Dr. Sommer
Landrat des Kreises Steinfurt

Kreis Steinfurt 10/2021/56

57. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck und Entlastung des Verbandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck hat den Jahresabschluss 2019 per Umlaufbeschluss zum 19.02.2021 in der durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW festgestellt und beschlossen.

Der Jahresüberschuss i.H.v. **780,72 €** wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird dem Verbandsvorsteher gem. § 96 GO die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 25.02.2021 angezeigt.

2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanzstruktur zum 31.12.2019

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	12.414	Eigenkapital	81.336
Umlaufvermögen	125.935	Sonderposten	1.185
		Rückstellungen	20.669
		Verbindlichkeiten	29.877
Rechnungsabgrenzungsposten	0	Rechnungsabgrenzungsposten	5.283
	138.349		138.350

Ergebnisrechnung 2019

	€
Ordentliche Erträge	1.286.444,90
Ordentliche Aufwendungen	<u>1.285.664,18</u>
Ordentliches Ergebnis	780,72
Finanzergebnis	<u>0,00</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	780,72
Außerordentliches Ergebnis	
Jahresergebnis	<u>780,72</u>

Finanzrechnung 2019

	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.281.614,56
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.268.087,89</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.526,67
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-2.163,62</u>
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	<u>11.363,05</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	11.363,05
Anfangsbestand an Finanzmitteln	94.828,62
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>0,00</u>
Liquide Mittel	<u>106.191,67</u>

3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Büro der Musikschule, Friedrich-Ebert-Str. 3-5, 48268 Greven, verfügbar gehalten.

Greven, 02.03.2021

Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck
gez. Dietrich Aden
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 10/2021/57

58. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 09.03.2021 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 2. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 09.03.2021 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2021
2. Planung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2021/2022
3. Informationen
 - 3.1. Austausch mit den Sprechern der AG 78
 - 3.2. Vorstellung des Kinderschutzverfahrens
4. Anfragen
5. Verschiedenes

Steinfurt, 26.02.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2021/58